99108002006000, 99108002006000

Lkw-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen: Ausnahmegenehmigung

Heruntergeladen am 19.05.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/8962630/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108002006000, 99108002006000
Leistungsbezeichnung I	Lkw-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen: Ausnahmegenehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__30.html - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__46.html - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__47.html - https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html - https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/rvz/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-StVRZustVRPrahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=2&numberofresults=2&showdocase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__30.html - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__46.html - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__47.html - https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html - https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/rvz/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-StVRZustVRPrahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=2&numberofresults=2&showdocase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
Teaser	Sie möchten mit Ihrem LKW auch an Sonn.- und Feiertagen fahren? Dann benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung.
Volltext	In Deutschland dürfen an Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren. Das Verbot gilt nicht für 1. kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km 1.a) kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr) 2. die Beförderung von a) frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen b) frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen c) frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen

	d) leicht verderblichem Obst und Gemüse 3. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 2 stehen 4. Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden Dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. **Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot:** Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot erteilt werden: Eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ist nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Eine Einzelgenehmigung darf nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden, z.B. zur * Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln * termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen * Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen. Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen eine Genehmigung keinesfalls. Eine Einzelgenehmigung ist für eine Fahrt mit einem Fahrzeug oder einer Fahrzeugkombination gültig.
Begriffe im Kontext	Sondererlaubnis, Schwertransport, Güterkraftverkehr, Großraumtransport, Feiertagsfahrverbot, Sondergenehmigung, Truck, LKW-Sonntagsfahrverbot, LKW, Sonntagsfahrverbot, Brummi, Gefahrguttransport
Bearbeitungsdauer	
Fristen	
Formulare + Objekt Formular	Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu stellen.

Kurztext	
weiterführende Informationen	
Hinweise (Besonderheiten)	
Rechtsbehelf	
fachlich freigegen durch	
fachlich freigegeben am	
Lagen Portalverbund	Fahrerlaubnis und Sachkenntnisse (2110100)
zuständige Stelle	
Ansprechpunkt	Ausnahmegenehmigungen können: * von den Straßenverkehrsbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte) erteilt werden, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder * von den Straßenverkehrsbehörden, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, vorgenommen werden.